

# publicus

## Amtliches Veröffentlichungsorgan der Fachhochschule Trier



2010

### Veröffentlicht am 20.08.2010

Nr. 3/s. 6

Tag Inhalt Seite

19.08.2010

Ordnung zur Änderung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren für die Studiengänge der Fachbereiche an der Fachhochschule Trier vom 19.08.2010

6-8

### Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren für die Studiengänge der Fachbereiche an der Fachhochschule Trier

#### vom 19.08.2010

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz vom 21. Juli 2003 (GVBI. S. 167) BS 223-41, zul. geändert durch das Landesgesetz über die Errichtung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (UMG) vom 10. September 2008 (GVBI. S. 205), hat der Senat der Fachhochschule Trier am 24. Juni 2009 die folgende Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren beschlossen. Sie wurde vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 16. August 2010, Az.: 9526-1 TgbNr. 3560/10 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Schriftliche Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren
- § 3 Multiple-Choice-Verfahren
- § 4 Bewertung von Einfach-Wahlaufgaben
- § 5 Bewertung von Mehrfach-Wahlaufgaben
- § 6 Bestehen und Notenvergabe
- § 7 In-Kraft-Treten

#### § 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen in den Fachbereichen der Fachhochschule Trier, die schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren enthalten. Sie ergänzt die Bestimmungen der geltenden Prüfungsordnungen der Studiengänge des Fachbereichs. Die Bestimmungen der jeweils geltenden Prüfungsordnung des jeweils betroffenen Studiengangs des Fachbereichs gelten auch für Prüfungsleistungen nach dieser Ordnung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

#### § 2 Schriftliche Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren

(1) Die Studierenden sind rechtzeitig, d.h. spätestens zu Beginn des Semesters, durch den Prüfungsausschuss zu unterrichten, welche der schriftlichen Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren abzulegen sind.

#### (2) Die

- a) Auswahl des Prüfungsstoffes,
- b) die Erstellung der jeweiligen Prüfungsfragen und der jeweiligen Antwortmöglichkeiten sowie
- c) die Festlegung der jeweiligen Rohpunktzahl und

- d) des jeweiligen Gewichtungsfaktors nach den § § 4, 5 dieser Ordnung hat durch zwei Prüfende zu erfolgen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, die vollständig aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben bestehen, ist der Einsatz von zwei Prüfenden nicht erforderlich.
- (4) Für die Bestellung von Prüfenden und Prüfungsberechtigten gilt die Prüfungsordnung für die Hochschulprüfung des Studienganges, für den die Prüfung nach dem Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden soll.
- (5) In den Fällen, in denen sich Aufgaben als missverständlich herausstellen, keine der angebotenen Lösungen zutreffend ist oder sich die als richtig vorgegebene Lösung als falsch herausstellt, entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss. Dabei ist insbesondere für alle Studierenden Chancengleichheit zu wahren, d.h. die im Sinne von Satz 1 unklaren Aufgaben sind zu eliminieren und für alle Studierenden bei der Bewertung nicht zu berücksichtigen.
- (6) Bei Prüfungen, die nur zum Teil aus Aufgaben bestehen, die nach dem Multiple-Choice-Verfahren zu beantworten sind, gelten für diese Prüfungsteile die Absätze 1 - 5 entsprechend.

#### § 3 Multiple-Choice-Verfahren

- (1) Das Multiple-Choice-Verfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass sich die Prüfungsleistung darin erschöpft, zur Lösung der Prüfungsaufgabe eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht damit lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten.
- (2) Bei Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben folgen auf eine Frage bzw. eine unvollständige Aussage insgesamt n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen. Aufgabe ist es die insgesamt x richtigen Antworten auszuwählen und zu kennzeichnen. Ist x genau 1, so handelt es sich um Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n), andernfalls um Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n).
- (3) Bemerkungen und Texte der Studierenden, die die Fragen diskutieren und Antwortalternativen in Frage stellen oder als teilweise richtig und teilweise falsch bezeichnen, werden bei der Bewertung der schriftlichen Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren grundsätzlich nicht berücksichtigt.

#### § 4 Bewertung von Einfach-Wahlaufgaben

- (1) Die Bewertung von Einfach-Wahlaufgaben setzt sich aus zwei Teilen zusammen: einer Rohpunktzahl und einem Gewichtungsfaktor, der den Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgabe widerspiegelt. Der Gewichtungsfaktor ist in der Aufgabenstellung für die Studierenden erkennbar.
- (2) Die maximal erreichbare Rohpunktzahl für eine Prüfungsaufgabe entspricht der Anzahl der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten. Wird nur und genau die vorgesehene Antwort markiert, wird die gesamte Rohpunktzahl vergeben. Keine Rohpunkte werden vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort gegeben wurde.
- (3) Die erreichte Punktzahl für eine Prüfungsaufgabe ergibt sich aus der Rohpunktzahl multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor.

#### § 5 Bewertung von Mehrfach-Wahlaufgaben

- (1) Die Bewertung von Mehrfach-Wahlaufgaben setzt sich aus zwei Teilen zusammen: einer Rohpunktzahl und einem Gewichtungsfaktor, der den Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgabe widerspiegelt. Die maximal erreichbare Rohpunktzahl für eine Prüfungsaufgabe entspricht der Anzahl der als richtig vorgesehenen Antworten. Die gesamte Rohpunktzahl wird vergeben, wenn genau die Antworten markiert wurden, die als richtig vorgesehen sind. § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Für teilweise richtige Lösungen wird die Rohpunktzahl nach folgender Regel ermittelt: Für jede zutreffend markierte Antwort wird ein Rohpunkt vergeben. Für jede markierte Antwort, die nicht zutrifft, wird ein negativer Rohpunkt vergeben. Die Summe aller Rohpunkte einer Aufgabe kann Null nicht unterschreiten.
- (3) Die erreichte Punktzahl für eine Prüfungsaufgabe ergibt sich aus der Rohpunktzahl multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor.

#### § 6 Bestehen und Notenvergabe

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Studierenden oder der Studierende mindestens 60<sup>1</sup> Prozent der insgesamt erreichbaren Punktzahl erzielt hat oder wenn die insgesamt von der Studierenden oder dem Studierenden erreichte Punktezahl die durchschnittlich erreichte Punktezahl der Klausurteilnehmerinnen und Klausurteilnehmern um höchstens 30 % der durchschnittlich erreichten Punktezahl unterschritten hat. Die durchschnittlich erreichte Punktezahl berechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Studierenden erreichten Punkte aus den Klausuren der betreffenden Veranstaltung der vorangegangenen drei Jahre. Sollten sich die maximal erreichbaren Punktezahlen bei den vorangegangenen Klausuren unterscheiden. so sind die durchschnittlich erreichten Punkte einheitlich auf 100 Punkte umzurechnen.
- (2) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten: Hat die Studierende oder der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 1 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note<sup>2</sup> für die Prüfung bzw. die Note für den Prüfungsteil:

- "sehr gut" = 1,0 wenn er
  mindestens 75 Prozent,
   "gut" = 2,0 wenn er
  mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
   "befriedigend" = 3,0 wenn er
  mindestens 25. aber weniger als 50 Prozent,
   "ausreichend" = 4,0 wenn er keine
  oder weniger als 25 Prozent
  der darüber hinaus erreichbaren Punktzahl
- (3) Bei Prüfungen, die nur zum Teil aus Aufgaben bestehen, die nach dem Multiple-Choice-Verfahren zu beantworten sind, werden alle Aufgaben unabhängig vom Verfahren nach den für sie vorgesehenen Punkten bewertet. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Punktsumme aller Teilaufgaben. Die Notenvergabe selbst ergibt sich aus den Regelungen der Prüfungsordnung für den jeweils betroffenen Studiengang.

#### § 7 In-Kraft- Treten

erzielt hat.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Trier, den 19.08.2010

gez. Prof. Dr. Jörg Wallmeier
- Präsident der Fachhochschule Trier-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Anmerkung: Prozentzahlen stehen im Ermessen des Fachbereichs und können auch niedriger oder höher sein; die Studierenden sind entsprechend zu unterrichten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Es steht im Ermessen des Fachbereichs, kleinere Notenschritte gem. der jeweils geltenden Prüfungsordnung einzurichten